

Satzung über die Benutzung des Friedhofs und der Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Breitbrunn a. Chiemsee (Friedhofssatzung – FS)

vom 17.05.2018

Aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 sowie Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt die Gemeinde Breitbrunn a. Chiemsee folgende Satzung:

Inhalt:

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Friedhofszweck
- § 3 Bestattungsanspruch
- § 4 Friedhofsverwaltung
- § 5 Schließung und Entwidmung

II. Ordnungsvorschriften

- § 6 Öffnungszeiten
- § 7 Verhalten im Friedhof
- § 8 Gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof

III. Grabstätten und Grabmale

- § 9 Friedhofseinteilung
- § 10 Grabstätten
- § 11 Grabarten
- § 12 Einzelgrabstätten
- § 13 Familiengrabstätten
- § 14 Urnenerdgrabstätten
- § 15 Anonyme Urnenerdgrabstätte
- § 16 Anonyme Urnenerdgrabstätte am Hang
- § 17 Aschenreste und Urnenbeisetzungen
- § 18 Größe der Grabstätten
- § 18a Größe der Grabbeete
- § 19 Rechte an Grabstätten
- § 20 Übertragung von Nutzungsrechten
- § 21 Pflege und Instandhaltung der Gräber
- § 22 Gärtnerische Gestaltung der Gräber
- § 23 Erlaubnisvorbehalt für Grabmale und bauliche Anlagen
- § 23a Verbot von Grabsteinen aus ausbeuterischer Kinderarbeit
- § 24 Größe von Grabmalen und Einfriedungen
- § 25 Grabgestaltung
- § 26 Gründung, Erhaltung und Entfernung von Grabmalen

IV. Bestattungsvorschriften

- § 27 Leichenhaus
- § 28 Leichenhausbenutzungszwang
- § 29 Leichentransport
- § 30 Leichenbesorgung
- § 31 Friedhofs- und Bestattungspersonal
- § 32 Bestattung
- § 33 Anzeigepflicht und Bestattungszeitpunkt
- § 34 Ruhefrist
- § 35 Exhumierung und Umbettung

V. Schlussbestimmungen

§ 36 Ersatzvornahme

§ 37 Haftungsausschluss

§ 38 Zuwiderhandlungen

§ 39 Inkrafttreten

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Die Gemeinde errichtet und unterhält die folgenden Einrichtungen für das Bestattungswesen als öffentliche Einrichtungen:

- a) den gemeindlichen Friedhof,
- b) das gemeindliche Leichenhaus bei der katholischen Kirche in Breitbrunn,
- c) das gemeindliche Bestattungspersonal.

§ 2 Friedhofszweck

Der Friedhof dient insbesondere den verstorbenen Gemeindemitgliedern als würdige Ruhestätte und der Pflege ihres Andenkens.

§ 3 Bestattungsanspruch

(1) Auf dem Friedhof werden beigesetzt

- a) die Verstorbenen, die bei ihrem Ableben in der Gemeinde ihren Hauptwohnsitz hatten,
- b) Heiminsassen, die vor dem Eintritt in das Heim ihren Hauptwohnsitz in Breitbrunn a. Chiemsee hatten,
- c) die Verstorbenen, die ein Nutzungsrecht an einem belegungsfähigen Grab besitzen, und ihre Familienangehörigen (§ 1 Abs. 1 Satz 2 Ziff. 1 BestV),
- d) die im Gemeindegebiet Verstorbenen oder tot Aufgefundenen, wenn eine ordnungsgemäße Bestattung anderweitig nicht sichergestellt ist,
- e) Tot- und Fehlgeburten im Sinne des Art. 6 des BestG.

(2) Die Bestattung anderer als der in Abs. 1 genannten Personen bedarf auf Antrag der besonderen Erlaubnis der Friedhofsverwaltung im Einzelfall.

§ 4 Friedhofsverwaltung

Der Friedhof wird von der Gemeinde verwaltet und beaufsichtigt. Der Belegungsplan wird von der Gemeinde so geführt, dass jederzeit festgestellt werden kann, wann mit wem jedes Grab belegt wurde, wer der Grabnutzungsberechtigte ist und für welchen Zeitraum das Nutzungsrecht erworben wurde.

§ 5 Schließung und Entwidmung

(1) Friedhöfe, Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können im öffentlichen Interesse ganz oder teilweise geschlossen oder entwidmet werden. Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung. Besteht die Absicht der Schließung, so werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wiedererteilt.

(2) Die Absicht der Schließung, die Schließung selbst und die Entwidmung sind jeweils öffentlich bekannt zu machen.

(3) Die Gemeinde kann die Schließung verfügen, wenn keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen, durch Einigung mit den Grabnutzungsberechtigten vorzeitig aufgelöst wurden oder zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit aufgehoben worden sind. Die Gemeinde kann die Entwidmung verfügen, soweit keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen und alle Ruhefristen abgelaufen sind.

(4) Soweit zur Schließung oder Entwidmung Nutzungsrechte im Einvernehmen mit dem Berechtigten abgelöst werden sollen oder aufgehoben worden sind, sind unter ersatzweiser Einräumung entsprechender Rechte auch Umbettungen ohne Kosten für den Nutzungsberechtigten möglich.

(5) Im Übrigen gilt Art. 11 BestG.

II. Ordnungsvorschriften

§ 6 Öffnungszeiten

(1) Der Friedhof ist während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besucherverkehr geöffnet.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen oder außerhalb der vorgenannten Öffnungszeiten gestatten.

§ 7 Verhalten im Friedhof

(1) Jeder Besucher des Friedhofs hat sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.

(2) Kinder unter 10 Jahren ist das Betreten des Friedhofs nur in Begleitung Erwachsener gestattet.

(3) Der Anordnung des Friedhofspersonals haben die Besucher Folge zu leisten. Besuchern des Friedhofs ist es insbesondere nicht gestattet,

- a) Tiere mitzubringen, ausgenommen sind Blindenhunde,
- b) zu rauchen und zu lärmern,
- c) die Wege mit Fahrzeugen und Sportgeräten aller Art zu befahren. Kinderwagen, Rollstühle und vergleichbare Hilfsmittel zum Transport von Kindern, Kranken und Behinderten sind hiervon ausgenommen.
- d) Waren aller Art sowie gewerbliche oder sonstige Leistungen anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
- e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Druckschriften, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
- f) Abraum und Abfälle an anderen Orten abzulagern, als an den hierfür vorgesehenen Plätzen,
- g) Grabmale, Grabhügel, Grabeinfassungen und Grünanlagen unberechtigt zu betreten und/oder zu beschädigen,
- h) der Würde des Ortes nicht entsprechende Gefäße (z. B. Konservendosen, Plastik- und Glasflaschen sowie ähnliche Gegenstände) auf Gräbern ohne Erlaubnis aufzustellen oder solche Gefäße zwischen den Gräbern aufzubewahren,

- i) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
- j) Film-, Video- und Fotoaufnahmen von Grabstätten und insbesondere Grabmalen zu erstellen, zu verwerten und zu verbreiten (z.B. Internet), außer zu privaten Zwecken.

(4) Die Friedhofsverwaltung kann von den Verboten auf Antrag Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

(5) Totengedenkfeiern sind der Friedhofsverwaltung spätestens vier Werktage vorher anzuzeigen und bedürfen der Erlaubnis der Friedhofsverwaltung.

§ 8 Gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof

(1) Die Gewerbetreibenden und ihre Gehilfen haben den Regelungen der Friedhofssatzung und den Anweisungen der Friedhofsverwaltung Folge zu leisten. Durch gewerbliche Arbeiten darf die Würde des Friedhofs nicht beeinträchtigt werden; insbesondere ist auf Bestattungsfeierlichkeiten Rücksicht zu nehmen. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.

(2) Die Friedhofswege dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung (Antrag nach § 7 Abs. 4) mit den für die Ausführung der Arbeiten oder für den Transport von Arbeitsmitteln erforderlichen Fahrzeugen befahren werden. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit im Friedhofsbereich beträgt Schrittempo. Bei anhaltendem Tau- oder Regenwetter kann die Friedhofsverwaltung das Befahren der Friedhofswege mit Fahrzeugen untersagen.

(3) Die gewerblich Tätigen haften für alle Schäden, die sie oder ihre Gehilfen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit in dem Friedhof schuldhaft verursachen.

(4) Die Ausübung gewerbsmäßiger Tätigkeiten auf dem Friedhof kann durch die Friedhofsverwaltung dauerhaft versagt werden, wenn die ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten nicht gewährleistet ist oder wenn trotz schriftlicher Abmahnung mehrfach gegen die Friedhofssatzung oder Anordnung der Friedhofsverwaltung verstoßen wird. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Abmahnung entbehrlich.

III. Grabstätten und Grabmale

§ 9 Friedhofseinteilung

Der gemeindliche Friedhof verfügt über folgende Grabfelder:

1. Alter Teil Abteilungen I-VI
2. Neuer Teil Abteilungen VII- VIII

§ 10 Grabstätten

(1) Die Grabstätten stehen im Eigentum der Gemeinde. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

(2) Die Anlage der Grabstätten richtet sich nach dem Belegungsplan, der bei der Friedhofsverwaltung innerhalb der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden kann.

§ 11 Grabarten

(1) Gräber im Sinne dieser Satzung sind

- a) Einzelgrabstätten (§ 12)
- b) Familiengrabstätten (§ 13)
- c) Urnenerdgrabstätten (§ 14)
- d) Anonyme Urnenerdgrabstätte (§ 15)
- e) Anonyme Urnenerdgrabstätten am Hang (§ 16)

(2) Wird weder ein Familiengrab in Anspruch genommen noch eine Urnenbeisetzung angemeldet, weist die Gemeinde dem Bestattungspflichtigen ein Einzelgrab zu.

(3) Die Lage der einzelnen Grabstätten wird durch die Gemeinde bestimmt und richtet sich nach dem Belegungsplan. Der Friedhof ist darin in Grabfelder aufgeteilt. Die einzelnen Grabstätten sind fortlaufend nummeriert. Bestattungen können jeweils nur in den von der Gemeinde freigegebenen Grabfeldern oder deren Teilen erfolgen.

§ 12 Einzelgrabstätten

(1) Einzelgräber sind Grabstätten für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen, die erst im Todesfalle für die Dauer der Ruhezeit (§ 34) des zu Bestattenden vergeben werden.

(2) Auf Antrag kann bereits zu Lebzeiten ein Nutzungsrecht an einem Einzelgrab für mindestens die Dauer der Ruhezeit begründet werden. Ein Anspruch auf den Erwerb oder die Verlängerung besteht nicht.

(3) In einer Einzelgrabstätte ist die Beisetzung von zwei Leichen oder bis zur vier Urnen möglich. Neben einer Erdbestattung dürfen dann nur noch zwei Urnenbestattungen mit gleichzeitig laufender Ruhefrist erfolgen.

(4) Bei Neuvergabe einer Einzelgrabstätte im alten Teil (§ 9 Nr. 1) ist die Beisetzung von bis zu vier Urnen möglich. Leichen können aufgrund der Bodenverhältnisse nicht mehr bestattet werden. Bei zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits vergebenen Einzelgrabstätten können mit Zustimmung der Gemeinde weiterhin Leichen bestattet werden.

(5) Die Bestattung einer Urne bei bereits zwei vorhandenen Erdbestattungen mit gleichzeitig laufender Ruhefrist bedarf auf Antrag der besonderen Erlaubnis der Friedhofsverwaltung im Einzelfall.

§ 13 Familiengrabstätten

(1) Familiengräber sind Grabstätten für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen, die erst im Todesfalle für die Dauer der Ruhezeit (§ 34) des zu Bestattenden vergeben werden.

(2) Auf Antrag kann bereits zu Lebzeiten ein Nutzungsrecht an einem Familiengrab für mindestens die Dauer der Ruhezeit begründet werden. Ein Anspruch auf den Erwerb oder die Verlängerung besteht nicht.

(3) In einem Familiengrab ist die Beisetzung von vier Leichen oder acht Urnen möglich. Neben einer Leiche können maximal sechs Urnen, neben zwei Leichen können maximal vier Urnen, neben drei Leichen können maximal zwei Urnen mit gleichzeitig laufender Ruhefrist beigesetzt werden.

(4) Bei Neuvergabe einer Familiengrabstätte im alten Teil (§ 9 Nr. 1) ist die Beisetzung von bis zu acht Urnen möglich. Leichen können aufgrund der Bodenverhältnisse nicht mehr

bestattet werden. Bei zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits vergebenen Familiengrabstätten können mit Zustimmung der Gemeinde weiterhin Leichen bestattet werden.

(5) Die Bestattung einer Urne bei bereits vier vorhandenen Leichen mit gleichzeitig laufender Ruhefrist, bedarf auf Antrag der besonderen Erlaubnis der Friedhofsverwaltung im Einzelfall.

§ 14 Urnenerdgrabstätten

(1) Urnenerdgrabstätten sind Urnengräber, die erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit (§ 34) des zu Bestattenden vergeben werden.

(2) Auf Antrag kann bereits zu Lebzeiten ein Nutzungsrecht an einem Urnengrab für mindestens die Dauer der Ruhezeit begründet werden. Ein Anspruch auf den Erwerb oder die Verlängerung besteht nicht.

(3) In einer Urnenerdgrabstätte ist die Beisetzung von vier Urnen möglich.

§ 15 Anonyme Urnenerdgrabstätte

(1) Anonyme Urnenerdgrabstätten sind Grabstätten im alten Teil des Friedhofs für die Beisetzung von Urnen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhefrist (§ 34) vergeben werden.

(2) Die Urnenerdgrabstätte dient der Aufnahme von Urnen

1. bei anonymen Beisetzungen,
2. im Rahmen von Sozialbestattungen,
3. wenn dies zu Lebzeiten so gewünscht und erklärt wurde,
4. wenn dies von den Angehörigen, die auf Grund Art. 15 Abs. 2 Nr. 1 des Bestattungsgesetzes für die Bestattung zu sorgen haben, beantragt wird.

(3) Als Belegungszeit gilt die Dauer der Ruhezeit (§ 34). Der vorzeitige Erwerb eines Nutzungsrechts, eine Reservierung, eine Verlängerung oder eine Umbettung sind nicht möglich.

(4) Anonyme Urnenerdgrabstätten sind im Erdboden mit vorgefertigten Schächten versehen. Die Urne muss aus leicht verrottbarem Material bestehen.

(5) Die Abräumung von anonymen Urnengräbern nach Ablauf der Ruhezeit wird durch die Gemeinde durchgeführt. Die Graboberfläche des anonymen Urnengrabes wird durch die Gemeinde gestaltet und gepflegt. Grabsteine oder sonstige Ausstattungen dürfen auf dem anonymen Urnengrab nicht angebracht werden. Eine individuelle Grabpflege, wie auch das Anbringen von Grabschmuck, das Aufstellen von Gefäßen sowie das Einschlagen von Nägeln ist nicht zulässig. Natürlicher Blumenschmuck kann nur ohne besondere Gefäße niedergelegt werden. Verwelkter Blumenschmuck ist unverzüglich zu entfernen.

§ 16 Anonyme Urnenerdgrabstätte am Hang

(1) Anonyme Urnenerdgrabstätten am Hang sind Grabstätten im neuen Teil des Friedhofes für die Beisetzung von Urnen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit (§ 34) vergeben werden.

(2) Anonyme Urnenerdgrabstätten am Hang sind im Erdboden mit vorgefertigten Schächten versehen. Die Urne muss aus leicht verrottbarem Material bestehen.

(3) Als Belegungszeit gilt die Dauer der Ruhezeit (§ 34). Der vorzeitige Erwerb eines Nutzungsrechts, eine Reservierung, eine Verlängerung oder eine Umbettung sind nicht möglich.

(4) Eine individuelle Grabpflege, wie auch das Anbringen von Grabschmuck, das Aufstellen von Gefäßen sowie das Einschlagen von Nägeln ist nicht zulässig. Grabmale jeglicher Art sind ausgeschlossen. Von der Gemeinde wird an der dazu vorgesehenen Stele ein Namenszug angebracht, wenn dies gewünscht ist (Halbanonym). Die Bestimmungen über die Gestaltung der Grabstätten sowie zu den Grabdenkmälern (§§ 21-26) gelten daher nicht für Hangurnenerdgrabstätten. Wiederrechtlich abgelegte Andachtsgegenstände werden von der Gemeinde ohne Klärung des Eigentums entfernt und vernichtet. Natürlicher Blumenschmuck kann nur ohne besondere Gefäße niedergelegt werden. Verwelkter Blumenschmuck ist unverzüglich zu entfernen.

§ 17 Aschenreste und Urnenbeisetzungen

(1) Aschenreste und Urnen müssen den Vorschriften der §§ 17 und 27 BestV entsprechen.

(2) In einer Urnenerdgrabstätte dürfen die Aschenreste mehrerer Verstorbener einer Familie (vgl. § 3 Abs. 1 Buchst. c) beigesetzt werden.

(3) Urnen können in allen Gräbern nach § 11 dieser Satzung beigesetzt werden. Urnen für Erdbestattungen müssen aus biologisch abbaubaren und leicht verrottbarem Material bestehen.

(4) Für das Nutzungsrecht an Urnengrabstätten gelten die §§ 19 und 20 entsprechend.

(5) Wird das abgelaufene Nutzungsrecht an der Grabstätte, in der die Urne bestattet ist, nicht mehr verlängert, werden die Aschenreste in würdiger Weise von der Gemeinde an der von ihr bestimmten Stelle des Friedhofs der Erde übergeben und evtl. noch vorhandene Urnen entsorgt.

§ 18 Größe der Grabstätten

Für die Einteilung der Grabstätten ist der Belegungsplan maßgebend. Die Gräber werden nach den jeweils erforderlichen Ausmaßen ausgehoben. Die einzelnen Grabstätten haben folgende Ausmaße:

Im alten Teil (§ 9 Nr. 1):

- | | | |
|----|---------------------|------------------------------|
| 1. | Einzelgrabstätten | Länge 2,20 m x Breite 1,10 m |
| 2. | Doppelgrabstätten | Länge 2,20 m x Breite 2,00 m |
| 3. | Urnenerdgrabstätten | Länge 1,00 m x Breite 1,00 m |

Im neuen Teil (§ 9 Nr. 2):

- | | | |
|----|---------------------|------------------------------|
| 1. | Einzelgrabstätten | Länge 2,20 m x Breite 0,90 m |
| 2. | Doppelgrabstätten | Länge 2,20 m x Breite 2,20 m |
| 3. | Urnenerdgrabstätten | Länge 1,10 m x Breite 1,00 m |

§ 18a Größe der Grabbeete

Im alten Teil (§ 9 Nr. 1):

- | | | |
|----|---------------------|------------------------------|
| 1. | Einzelgrabstätten | Länge 1,60 m x Breite 1,10 m |
| 2. | Doppelgrabstätten | Länge 1,60 m x Breite 2,00 m |
| 3. | Urnenerdgrabstätten | Länge 1,00 m x Breite 1,00 m |

Im neuen Teil (§ 9 Nr. 2):

- | | | |
|----|---------------------|------------------------------|
| 1. | Einzelgrabstätten | Länge 1,50 m x Breite 0,90 m |
| 2. | Doppelgrabstätten | Länge 1,50 m x Breite 2,00 m |
| 3. | Urnenerdgrabstätten | Länge 1,10 m x Breite 1,00 m |

§ 19 Rechte an Grabstätten

(1) An einer belegungsfähigen Grabstätte kann ein Nutzungsrecht erworben werden. Das Nutzungsrecht wird mindestens auf die Dauer der Ruhefrist von 20 Jahren verliehen, wenn der Erwerb anlässlich eines Todesfalles erfolgt. Wird ein Grabnutzungsrecht unabhängig von einem Todesfall erworben, so wird es für Zeit der Ruhefrist (§ 34) verliehen.

(2) Das Nutzungsrecht an den Grabstätten wird nur an einzelne natürliche und volljährige Personen nach Entrichtung der Grabnutzungsgebühr (siehe Friedhofsgebührensatzung – FGS) verliehen, worüber dem Nutzungsberechtigten eine Urkunde ausgestellt wird (Graburkunde).

(3) Das Nutzungsrecht an Grabstätten kann gegen erneute Zahlung der entsprechenden Grabnutzungsgebühr um weitere 10 oder 20 Jahre verlängert werden, wenn der Nutzungsberechtigte vor Ablauf des Rechtes die Verlängerung bei der Friedhofsverwaltung beantragt und der Platzbedarf des Friedhofs es zulässt. Bei anonymen Urnenerdgrabstätten (§§ 15 und 16) ist eine Verlängerung des Nutzungsrechts nicht möglich.

(4) Über den Ablauf des Nutzungsrechtes werden die bisherigen Nutzungsberechtigten, die Angehörigen in gerader Linie und die Erben oder die Pfleger des Grabes rechtzeitig von der Gemeinde benachrichtigt. Nach Erlöschen des Nutzungsrechtes kann die Gemeinde über die Grabstätten anderweitig verfügen.

(5) In den Fällen, in denen die Ruhefrist der zu bestattenden Leichen oder Urnen über die Zeit hinausreicht, für die das Recht an einem Grabplatz besteht, ist das Nutzungsrecht im Voraus für die Dauer der vorgeschriebenen Ruhefristen zu erwerben.

(6) Nach Ablauf der Ruhefrist kann der Grabnutzungsrechtige aus wichtigem Grund auf ein darüber hinaus verliehenes Grabnutzungsrecht verzichten. Der Verzicht wird erst mit schriftlicher Annahme der Verzichtserklärung durch den Friedhofsträger wirksam. Eine anteilige Rückerstattung von Grabnutzungsgebühren erfolgt nicht.

(7) Jede Änderung der Anschrift des Nutzungsberechtigten ist der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.

§ 20 Übertragung von Nutzungsrechten

(1) Zu Lebzeiten des Nutzungsberechtigten kann die Umschreibung eines Grabnutzungsrechtes der Ehegatte, der eingetragene Lebenspartner oder ein Abkömmling

beanspruchen, wenn der Nutzungsberechtigte zugunsten dieses Angehörigen schriftlich auf das Grabnutzungsrecht verzichtet hat.

(2) Nach dem Tode des Nutzungsberechtigten kann derjenige die Umschreibung eines laufenden Grabnutzungsrechtes auf seinen Namen beanspruchen, dem es vom Nutzungsberechtigten in einer letztwilligen, rechtsgültigen Verfügung zugewendet wurde. Bei einer Verfügung zu Gunsten mehrerer Personen hat die erstgenannte Person Vorrang. Stirbt der Nutzungsberechtigte ohne eine Verfügung hinterlassen zu haben, so kann das Nutzungsrecht auf Antrag auf

- a) auf den überlebenden Ehegatten
- b) auf den Lebenspartner nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft,
- c) auf die Kinder,
- d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter
- e) auf die Eltern,
- f) auf die leiblichen unverheirateten Geschwister,
- g) auf die nicht unter a) – g) fallenden Erben

übertragen werden. Innerhalb dieser Reihenfolge hat die ältere Person das Vorrecht vor der jüngeren. Haben Vorberechtigte innerhalb von sechs Monaten keinen Antrag auf Übertragung des Nutzungsrechts gestellt, so wird das Nutzungsrecht auf Antrag einer nachberechtigten Person verliehen. Stimmen alle Vorberechtigten zu, so kann das Nutzungsrecht auch in begründeten Einzelfällen auf einen dem Verstorbenen nahestehenden Dritten (z. B. Lebensgefährten oder Stiefkind) übertragen werden.

(3) Über die Umschreibung erhält der neue Grabnutzungsrechtige eine Urkunde (Graburkunde).

(4) Der Anspruch auf Übertragung des Nutzungsrechts erlischt, wenn alle Berechtigten die Übernahme ablehnen oder es kein Berechtigter innerhalb eines Jahres seit Beisetzung des verstorbenen Nutzungsberechtigten übernimmt. In diesem Fall kann die Grabstätte während der Ruhefrist zur Betreuung an Personen überlassen werden, die zu dem Bestatteten eine persönliche Verbindung hatten.

(5) Bei Grabstätten, an denen nach einer Bestattung niemand das Grabnutzungsrecht nach Abs. 2 oder das Betreuungsrecht nach Abs. 4 Satz 2 übernimmt, sorgt die Friedhofsverwaltung auf Kosten eines Verpflichteten für die Erstanlage (Aufstellen eines mehrfach verwendbaren Grabmals, Begrünung) und die Pflege der Grabstätte während der Ruhefrist. Gegen vollständigen Kostenersatz können Grabnutzungsrecht und Grabmal erworben werden.

§ 21 Pflege und Instandhaltung der Gräber

(1) Jede Grabstätte ist spätestens drei Monate nach der Beisetzung bzw. nach der Verleihung des Nutzungsrechtes würdig herzurichten, gärtnerisch anzulegen und in diesem Zustand zu erhalten.

(2) Bei allen Grabstätten sind der Nutzungsberechtigte oder – sofern dieser verstorben ist – die in § 20 Abs. 2 genannten Personen zur ordnungsgemäßen Anlage, Pflege und Instandhaltung des Grabes verpflichtet.

(3) Kommt der Nutzungsberechtigte oder der sonst Verpflichtete (siehe § 20 Abs. 2) seiner Verpflichtung nicht nach, kann ihn die Friedhofsverwaltung unter Fristsetzung auffordern, den ordnungsgemäßen Zustand herzustellen. Nach Ablauf der Frist können zur Herbeiführung des ordnungsgemäßen Zustandes erforderliche Maßnahmen auf Kosten des Verpflichteten getroffen werden (Ersatzvornahme, § 36).

(4) Ist der Aufenthalt des Nutzungsberechtigten oder der Aufenthalt bzw. die Existenz des sonst Verpflichteten nicht bekannt, ergeht eine befristete öffentliche Aufforderung. Nach Ablauf dieser Frist ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte auf Kosten eines Verpflichteten gem. Art. 15 Abs. 2 BestG in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen oder abzuräumen und einzuebnen.

§ 22 Gärtnerische Gestaltung der Gräber

(1) Zur Bepflanzung der Grabstätten sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, welche die benachbarten Gräber und Anpflanzungen nicht beeinträchtigen. Die Höhe und Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtbild des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen.

(2) Anpflanzungen aller Art neben den Gräbern werden ausschließlich von der Gemeinde ausgeführt. In besonderen Fällen können Ausnahmen von der Gemeinde zugelassen werden, wenn benachbarte Gräber nicht beeinträchtigt werden.

(3) Das Anpflanzen hochgewachsener Gehölze über 1,0 m (Zwergsträucher, strauch- oder baumartige Pflanzen, Bäume) auf den Gräbern bedarf der Erlaubnis der Gemeinde.

(4) Alle gepflanzten Gehölze gehen entschädigungslos in die Verfügungsbefugnis der Gemeinde über, wenn sie vom Nutzungsberechtigten nach Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechts nicht abgeräumt worden sind. Der Schnitt und die Beseitigung zu stark wachsender oder absterbender Bäume und Sträucher kann angeordnet werden. Wird die notwendige Maßnahme nicht innerhalb der hierfür dem Nutzungsberechtigten gesetzten Frist durchgeführt, so werden die Arbeiten von der Friedhofsverwaltung auf seine Kosten durchgeführt (Ersatzvornahme, § 36).

(5) Verwelkte Blumen und verdorrte Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.

§ 23 Erlaubnisvorbehalt für Grabmale und bauliche Anlagen

(1) Die Errichtung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen oder deren Änderung bedarf – unbeschadet sonstiger Vorschriften – der Erlaubnis der Gemeinde. Die Gemeinde ist berechtigt, soweit das zur Wahrung der Rechte anderer notwendig ist und der Friedhofszweck es erfordert, Anordnungen zu treffen, die sich auf Einfriedungen, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen beziehen.

(2) Die Erlaubnis ist rechtzeitig vor Anfertigung oder Veränderung des Grabmales oder der baulichen Anlage bei der Gemeinde durch den Grabnutzungsberechtigten zu beantragen, wobei die Maße der §§ 18 und 18a zugrunde zu legen sind. Dem Antrag ist zweifach beizufügen:

- a) der maßstabsgetreue Grabmalentwurf bzw. der maßstabsgetreue Entwurf der baulichen Anlage mit Grundriss und Seitenansicht unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung.
- b) Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung.

(3) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn die Anlage nicht den Vorschriften der §§ 24 und 25 dieser Satzung entspricht.

(4) Ohne Erlaubnis aufgestellte Grabmale sind nach schriftlicher Aufforderung an den Nutzungsberechtigten unter angemessener Fristsetzung zu entfernen. Ist der Aufenthalt des Nutzungsberechtigten oder der Aufenthalt bzw. die Existenz des sonst Verpflichteten nicht

bekannt, ergeht eine befristete öffentliche Aufforderung. Kommt der Nutzungsberechtigte nicht fristgerecht der Aufforderung nach, so ist die Gemeinde berechtigt auf Kosten des Nutzungsberechtigten oder sonst Verpflichteten das Grabmal zu entfernen und zu verwerten, wenn es den sicherheitsrechtlichen Anforderungen nicht genügt oder den gestalterischen Merkmalen der §§ 24 und 25 widerspricht (Ersatzvornahme, § 36).

(5) Die nicht erlaubnispflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder -kreuze zulässig und dürfen nicht länger als ein Jahr nach der Beisetzung verwendet werden.

§ 23a Verbot von Grabsteinen aus ausbeuterischer Kinderarbeit

Grabsteine und Grabeinfassungen aus Naturstein dürfen nur aufgestellt werden, wenn sie ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit im Sinne von Art. 3 des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (BGBl. 2001 II S. 1290, 1291) hergestellt worden sind und hierfür ein Nachweis gemäß Art. 9a Abs. 2 BestG in der jeweils geltenden Fassung vorgelegt wird. Die Herstellung im Sinne dieser Vorschrift umfasst sämtliche Bearbeitungsschritte von der Gewinnung des Natursteins bis zum Endprodukt. Ein Nachweises gemäß Satz 1 bedarf es nicht, wenn der Letztveräußerer glaubhaft macht, dass die Grabsteine oder Grabeinfassungen aus Naturstein oder deren Rohmaterial vor dem 1. September 2016 in das Bundesgebiet eingeführt wurden.

§ 24 Größe von Grabmalen und Einfriedungen

1) Die Grabmale dürfen die Breite bei Einzelgräbern von 0,80 m, bei Familiengräbern 1,60 m sowie die Höhe von 1,40 m nicht überschreiten.

Schmiedeeiserne Grabkreuze dürfen die Höhe von 1,70 m nicht überschreiten.

Eine Überschreitung ist im Einzelfall zulässig, sofern sie mit den Bestimmungen des § 25 dieser Satzung und dem Friedhofszweck vereinbar ist und die Gemeinde die Erlaubnis erteilt.

(2) Als Grabdenkmäler an Urnengräbern (§ 14) sind ausschließlich Grabsteinplatten aus Naturstein zugelassen. Die abgeschrägten Platten (0,15 m > 0,08 m) sind mit der Abmessung 0,5 m x 0,5 m festgelegt.

(3) Grabeinfassungen werden ausschließlich durch Beauftragte der Gemeinde in Form von gleichgestalteten Platten erstellt und gewartet. Andere Grabeinfassungen und Einfriedungen sind nicht zugelassen.

(4) Flächige Grabplatten sind nicht gestattet.

§ 25 Grabgestaltung

(1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen müssen dem Friedhofszweck entsprechen; sie müssen in Form und Werkstoff würdig gestaltet sein, dass die Würde des Friedhofs als Ruhestätte der Verstorbenen gewahrt ist.

(2) Inhalt und Art der Inschrift müssen der Würde des Friedhofs voll entsprechen. Die Schrift muss gut verteilt und darf nicht in aufdringlichen Farben gefasst sein.

(3) Firmenbezeichnungen dürfen nur in unauffälliger Weise, möglichst seitlich an den Grabdenkmälern angebracht werden.

§ 26 Gründung, Erhaltung und Entfernung von Grabmalen

(1) Jedes Grabmal muss seiner Größe entsprechend dauerhaft und standsicher gegründet werden. Die Fundamente sind nach den neuesten Bestimmungen und den anerkannten Regeln der Baukunst durch fachkundige Firmen zu setzen. Maßgeblich für die bei der Errichtung und der Standsicherheitsprüfung der Grabmale geltenden anerkannten Regeln der Baukunst ist die Richtlinie für die Erstellung und Prüfung von Grabmalanlagen des Bundesverbandes Deutscher Steinmetze (BIV-Richtlinie) in ihrer jeweils geltenden Fassung.

(2) Der Grabnutzungsberechtigte hat das Grabmal in einem ordnungsgemäßen, sicheren Zustand zu erhalten. Er ist für Schäden verantwortlich, die insbesondere durch Umfallen des Grabmales oder Abstürzen von Teilen desselben verursacht werden. Grabmale, die sich nicht in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden, können nach vorangegangener schriftlicher Aufforderung auf Kosten des Nutzungsberechtigten oder der in § 20 Abs. 2 genannten Personen instandgesetzt oder entfernt werden, wenn die Wiederherstellung verweigert oder innerhalb der gesetzten Frist nicht durchgeführt wird (Ersatzvornahme, § 36). Kann aufgrund der akut drohenden Gefahr durch ein nicht standsicheres Grabmal eine schriftliche Aufforderung an den Nutzungsberechtigten zur Wiederherstellung der Standsicherheit unter Fristsetzung nicht abgewartet werden, ist der Friedhofsträger berechtigt, die Gefahrenstelle abzusperren, das Grabmal provisorisch zu sichern oder umzulegen.

(3) Der Nutzungsberechtigte und die in seinem Auftrag handelnden Personen haften für jede durch die Errichtung von Grabmalen und baulichen Anlagen entstehenden Beschädigungen der Grab- und Friedhofsanlagen.

(4) Grabmale und bauliche Anlagen (§ 23 und § 24) dürfen vor Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Erlaubnis der Gemeinde entfernt werden.

(5) Nach Ablauf der Ruhezeit und des Nutzungsrechts sind die Grabmale nach einer entsprechenden Aufforderung der Gemeinde durch den vorher Nutzungsberechtigten oder den nach § 20 Abs. 2 Verpflichteten innerhalb von 3 Monaten zu entfernen. Die Grabmale sind samt Ausgleichsbeton bis zum Streifenfundament unter der Erde zu entfernen. Die Grabstätten sind einzuebnen. Kommt der Nutzungsberechtigte oder der sonst Verpflichtete seiner Verpflichtung nicht nach, kann ihn die Friedhofsverwaltung unter erneuter Fristsetzung auffordern, den ordnungsgemäßen Zustand herzustellen. Nach Ablauf der Frist können zur Herbeiführung des ordnungsgemäßen Zustandes erforderliche Maßnahmen auf Kosten des vormals Nutzungsberechtigten oder sonst Verpflichteten getroffen werden (Ersatzvornahme, § 36). Ist der Aufenthalt des Nutzungsberechtigten oder der Aufenthalt bzw. die Existenz des sonst Verpflichteten nicht bekannt, ergeht eine befristete öffentliche Aufforderung. Nach Ablauf dieser Frist ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten oder eines Verpflichteten abzuräumen und einzuebnen. Grabmale, Einfriedungen und sonstiger Grabschmuck gehen infolge der Eigentumsaufgabe durch den vormals Nutzungsberechtigten in das Eigentum des Friedhofsträgers über.

(6) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs aus früheren Zeiten gelten, unterstehen dem besonderen Schutz der Gemeinde. Die Entfernung oder Änderung solcher Anlagen auch nach Ablauf der Ruhefrist und des Grabnutzungsrechts bedarf der besonderen Erlaubnis der Gemeinde.

IV. Bestattungsvorschriften

§ 27 Leichenhaus

(1) Das Leichenhaus dient der Aufbewahrung der Leichen, bis sie bestattet oder überführt werden und zur Aufbewahrung von Aschenresten feuerbestatteter Verstorbener bis zur Beisetzung im Friedhof. Es darf nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung und in Begleitung eines Vertreters des Friedhofspersonals betreten werden. Hiervon ausgenommen ist der Vorraum, der auch als Verabschiedungsraum dient.

(2) Die Verstorbenen werden im Leichenhaus aufgebahrt. Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstige Bedenken bestehen, können die Hinterbliebenen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Während der Zeit vom 01.04.- 31.10. erfolgt keine Aufbahrung im offenen Sarg. Außerhalb dieser Zeit können die Bestattungspflichtigen (§ 15 BestV) entscheiden, ob die Aufbahrung im offenen oder geschlossenen Sarg erfolgt. Wird darüber keine Bestimmung getroffen, bleibt der Sarg geschlossen. Dies gilt auch bei entsprechender Anordnung des Amts- oder Leichenschauarztes. Leichen von Personen, die bei Eintritt des Todes an einer übertragbaren Krankheit im Sinne des Bundesseuchengesetzes erkrankt waren, werden in einem gesonderten Raum untergebracht. Der Zutritt zu diesem Raum und die Besichtigung der Leichen bedürfen der vorherigen Erlaubnis des Amtsarztes.

(3) Für die Beschaffenheit von Särgen, Sargausstattungen und für die Bekleidung von Leichen gelten die Vorschriften des § 30 BestV.

§ 28 Leichenhausbenutzungszwang

(1) Jede Leiche ist spätestens 24 Stunden vor der Bestattung in das gemeindliche Leichenhaus zu verbringen.

(2) Dies gilt nicht, wenn

- a) der Tod in einer Anstalt (z. B. Krankenhaus, Klinik, Alten- bzw. Pflegeheim u. a.) eingetreten ist und dort ein geeigneter Raum für die Aufbewahrung der Leiche vorhanden ist,
- b) die Leiche zum Zwecke der Überführung an einen auswärtigen Bestattungsort zur früheren Einsargung freigegeben und innerhalb einer Frist von 24 Stunden überführt wird,
- c) die Leiche in einem privaten Krematorium verbrannt werden soll und sichergestellt ist, dass die Voraussetzungen des § 17 BestV vom Träger der Bestattungsanlage geprüft werden.

§ 29 Leichentransport

Zur Beförderung von Leichen im Gemeindegebiet sind Leichenwagen zu benutzen. Die Beförderung der Leichen hat durch ein geeignetes Bestattungsunternehmen zu erfolgen.

§ 30 Leichenbesorgung

Reinigen, Ankleiden und Einsargen der Leichen hat durch einen geeigneten Bestatter zu erfolgen.

§ 31 Friedhofs- und Bestattungspersonal

(1) Die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Bestattung stehenden Verrichtungen auf dem gemeindlichen Friedhof werden von der Gemeinde hoheitlich ausgeführt, insbesondere

- a) das Ausheben und Verfüllen des Grabes,
- b) das Versenken des Sarges
- c) die Beisetzung von Urnen,
- d) die Überführung des Sarges/der Urne vom Leichenhaus zur Grabstätte einschließlich der Stellung der Träger,
- e) die Ausgrabung und Umbettung (Exhumierung von Leichen und Gebeinen sowie Urnen) einschließlich notwendiger Umsargungen,
- f) das Ausschmücken des Aufbahrungsraums und der Aussegnungshalle (Grundausrüstung mit Trauerschmuck).

Die Gemeinde kann mit der Durchführung der hoheitlichen Tätigkeiten ein Bestattungsunternehmen als Erfüllungsgehilfen beauftragen.

(2) Auf Antrag kann die Gemeinde von der Inanspruchnahme des Trägerpersonals nach Abs. 1d) und der Ausschmückung nach Abs. 1f) befreien.

§ 32 Bestattung

Bestattung im Sinne dieser Satzung ist die Erdbestattung von Leichen oder Leichenteilen sowie die Beisetzung von Aschenurnen unter der Erde. Die Bestattung ist durchgeführt, wenn das Grab verfüllt ist.

§ 33 Anzeigepflicht und Bestattungszeitpunkt

(1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes der Gemeinde anzuzeigen; die erforderlichen Unterlagen sind vorzulegen.

(2) Den Zeitpunkt der Bestattung setzt die Gemeinde im Benehmen mit den Hinterbliebenen, dem Bestattungsunternehmen und ggf. mit dem zuständigen Pfarramt fest.

§ 34 Ruhefrist

Die Ruhefrist wird für alle Gräber auf 20 Jahre festgesetzt.
Die Ruhefrist beginnt am Tag der Bestattung.

§ 35 Exhumierung und Umbettung

(1) Die Exhumierung und Umbettung von Leichen und Urnen bedarf unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften der vorherigen Erlaubnis der Gemeinde.

(2) Soweit Exhumierungen von Leichen nicht vom Gericht oder einer Behörde angeordnet werden, sollen sie nur in den Monaten Oktober bis März und zwar außerhalb der Besuchszeiten erfolgen.

(3) Zur Exhumierung und Umbettung bedarf es eines Antrages des Grabnutzungsberechtigten.

(4) Angehörige und Zuschauer dürfen der Exhumierung bzw. Umbettung nicht beiwohnen.

(5) Im Übrigen gilt § 21 BestV.

V. Schlussbestimmungen

§ 36 Ersatzvornahme

(1) Der Friedhofsträger kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen. Diesen Anordnungen ist unverzüglich Folge zu leisten.

(2) Werden die in dieser Satzung festgelegten Handlungspflichten nicht rechtzeitig erfüllt, kann die Gemeinde die Handlung auf Kosten des Pflichtigen vornehmen oder vornehmen lassen. Die Ersatzvornahme ist vorher schriftlich anzudrohen. Dabei ist eine angemessene Frist zu setzen. Ist der Aufenthaltsort des Pflichtigen nicht mehr zu ermitteln, so ersetzt die öffentliche Bekanntmachung die an den Pflichtigen adressierte schriftliche Androhung. Einer vorherigen Androhung und einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht erreichbar ist und die Ersatzvornahme zur Abwehr einer drohenden Gefahr notwendig ist.

§ 37 Haftungsausschluss

Die Gemeinde übernimmt für die Beschädigungen, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhofsanlagen entstehen und für Schäden, die durch Beauftragte dritter Personen verursacht werden, keine Haftung.

§ 38 Zuwiderhandlungen

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO i. V. mit § 17 OwiG kann mit Geldbuße von mindestens 5,- Euro und höchstens 1000,- Euro belegt werden wer:

- a) den Vorschriften über den Benutzungszwang zuwiderhandelt,
- b) die erforderliche Erlaubnis der Gemeinde nicht einholt,
- c) die erstmalige Anlage, Pflege und Instandhaltung der Grabstätten nach den §§ 21 bis 26 nicht satzungsgemäß vornimmt,
- d) sich entgegen den Bestimmungen dieser Satzung nicht ruhig und der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die festgelegten Verbote missachtet.

§ 39 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.06.2018 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Bestattungssatzung vom 16.12.1982, geändert durch Satzung vom 18.12.1984 außer Kraft.

Gemeinde Breitbrunn a. Chiemsee
den 17.05.2018

1. Bürgermeister



BEKANNTMACHUNGSVERMERK:

Die Satzung wurde am 18.05.2018 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Breitbrunn in Breitbrunn a. Chiemsee zur öffentlichen Einsichtnahme niedergelegt.

Hierauf wurde durch Anschlag an allen Gemeindetafeln in der Gemeinde hingewiesen.

Die Anschläge wurden am 22.05.2018 angeheftet und am 29.06.2018 wieder entfernt.

Breitbrunn a. Chiemsee, 02.07.2018

Gemeinde Breitbrunn a. Chiemsee

Baumgartner

1. Bürgermeister

Gemeinde Breitbrunn a. Chiemsee



Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung des Friedhofs und der Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Breitbrunn a. Chiemsee (Friedhofssatzung – FS)

Vom 18.11.2019

Aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 sowie Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i.V.m. Art. 2 und Art. 7 ff. KommZG sowie aufgrund der Zweckvereinbarung mit der Gemeinde Gstadt a. Chiemsee vom 10.10.2019 erlässt die Gemeinde Breitbrunn a. Chiemsee folgende Satzung:

§ 1 Änderungen

Die Friedhofssatzung vom 17.05.2018 wird wie folgt geändert:

1. - § 2 erhält folgende Fassung:

„Der Friedhof dient insbesondere den verstorbenen Gemeindemitgliedern als würdige Ruhestätte und der Pflege ihres Andenkens. Darüber hinaus dient der Friedhof aufgrund der Zweckvereinbarung zwischen der Gemeinde Breitbrunn a. Chiemsee und der Gemeinde Gstadt a. Chiemsee vom 10.10.2019 auch den verstorbenen Gemeindemitgliedern der Gemeinde Gstadt a. Chiemsee als Ruhestätte.“

2. - § 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

„(1) Auf dem Friedhof werden beigesetzt

- a) die Verstorbenen, die bei ihrem Ableben in der Gemeinde Breitbrunn a. Chiemsee oder in der Gemeinde Gstadt a. Chiemsee ihren Hauptwohnsitz hatten,
- b) Heiminsassen, die vor dem Eintritt in das Heim ihren Hauptwohnsitz in Breitbrunn a. Chiemsee oder in Gstadt a. Chiemsee hatten,
- c) ... (*unverändert*)
- d) die im Gemeindegebiet der Gemeinde Breitbrunn a. Chiemsee oder der Gemeinde Gstadt a. Chiemsee Verstorbenen oder tot Aufgefundenen, wenn eine ordnungsgemäße Bestattung anderweitig nicht sichergestellt ist,
- e) ... (*unverändert*)“

3. - § 4 erhält folgende Fassung:

„Der Friedhof wird von der Gemeinde Breitbrunn a. Chiemsee verwaltet und beaufsichtigt. Der Belegungsplan wird von der Gemeinde Breitbrunn a. Chiemsee so geführt, dass jederzeit festgestellt werden kann, wann mit wem jedes Grab belegt wurde, wer der Grabnutzungsrechte ist und für welchen Zeitraum das Nutzungsrecht erworben wurde.“

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Breitbrunn a. Chiemsee, 18.11.2019

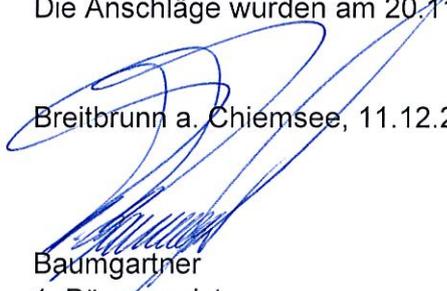
Baumgartner
1. Bürgermeister
Gemeinde Breitbrunn a. Chiemsee



Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung wurde am 19.11.2019 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Breitbrunn a. Chiemsee zur öffentlichen Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Gemeindetafeln in der Gemeinde hingewiesen. Die Anschläge wurden am 20.11.2019 angeheftet und am 10.12.2019 wieder entfernt.

Breitbrunn a. Chiemsee, 11.12.2019


Baumgartner
1. Bürgermeister
Gemeinde Breitbrunn a. Chiemsee

